

Tipp

Social Media in der zahnärztlichen Praxis:



**ACHTUNG
IMPRESSUMSPFLICHT**

Text: RA Sinah Becker

KONTAKT

RA Sinah Becker
Rechtsanwältin M&P
Dr. Matzen & Partner mbB
Neuer Wall 55
20354 Hamburg

Infos zur Person



RECHTSTIPP

Im Rahmen der Nutzung von Social Media zu beruflichen Zwecken unterliegen auch Zahnärzte der Impressumspflicht nach dem Telemediengesetz (TMG). Die von der Bundes- und den Landes-zahnärztekammern regelmäßig in Hinweisen und Merkblättern dargestellten Pflichtinformationen sind unter anderem in §5 Abs. 1 TMG aufgezählt und beinhalten etwa Angaben wie den Namen und die Anschrift des Zahnarztes/der Praxis, die gesetzliche Berufsbezeichnung sowie Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme. Während die Frage, welche Angaben als Pflichtinformationen in das Impressum gehören, damit regelmäßig wenig Anlass für Streitigkeiten bietet, ist die konkrete Ausgestaltung des Impressums immer wieder Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen:

Nach den Vorgaben des TMG müssen die Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Was genau das Gesetz dabei fordert, lässt es allerdings offen. Es handelt sich vielmehr um unbestimmte und damit auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe.

Zunächst besteht Einigkeit darüber, dass die leichte Erkennbarkeit der Pflichtangaben eine entsprechende Kennzeichnung voraussetzt.

Die Rechtsprechung fordert insoweit eine Zusammenfassung unter dem Begriff „Impressum“, Bezeichnungen wie „Identität“ oder „Info“ genügen den Anforderungen des TMG dagegen nicht. Weiterhin muss das Impressum als solches auch optisch erkennbar sein, seine Wahrnehmbarkeit darf folglich nicht durch eine zurückhaltende Schriftfarbe oder eine erheblich reduzierte, auf den ersten Blick kaum wahrnehmbare Schriftgröße erschwert werden. Insbesondere aber müssen die Pflichtinformationen ohne langes Suchen auffindbar sein, was die Rechtsprechung bei dem Erfordernis von zwei „Klicks“, um das Impressum aufzurufen, als noch gegeben angesehen hat. Gelangt man dagegen erst über mehrere Links und Verweise zum Impressum, ist die unmittelbare Erreichbarkeit nicht mehr sichergestellt.

Insoweit ist bei Unsicherheiten zu empfehlen, Rechtsrat in Anspruch zu nehmen.

Denn fehlende, unvollständige oder nur erschwert zugängliche Angaben können nicht nur einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß darstellen, sondern auch mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden. <<<